

Unnötigen Aufwand beim Übergang vermeiden (EEG 2021)

Mit dem EEG 2021 sollen die Klimaschutzziele (65% EE in 2030) umgesetzt werden. Ein wichtiger Komplex ist die Netz- und Marktintegration. Der vorliegende Referentenentwurf enthält Änderungen in einer Vielzahl von Gesetzen.

Grundsätzlich unklar ist im Entwurf die Definition und der beabsichtigte Nutzen von "stufenlos" bei der Festlegung von Steuerbarkeit. Die vorgesehene Erfassung und Bereitstellung der Ist-Einspeiseleistung an Netzbetreiber begrüßen wir. Aufgrund des engen Zeitrahmens beschränkt sich unsere Position auf bekannte und bereits fachkreisübergreifend diskutierte Aspekte zur Steuerung.

- Bestandsanlagen: kostenintensiven Umbau und aufwendigen Nachrüstprozesse vermeiden
- Neuanlagen: Zügig einfache Lösungen für Steuerbarkeit etablieren
- Technische Details im Regelwerk, nicht in Gesetzen
- Sichere Alternativen zur Steuerung von Erzeugungsanlagen weiterhin zulassen

Über das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE|FNN)

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE|FNN) entwickelt die Stromnetze vorausschauend weiter. Ziel ist der jederzeit sichere Systembetrieb mit 80 Prozent erneuerbaren Energien.

Bestandsanlagen: kostenintensiven Umbau und aufwendigen Nachrüstprozesse vermeiden

Bei der aktuellen Formulierung des § 9 EEG 2021 und des § 100 Abs. 4 EEG 2021 ist nach Markterklärung und Ablauf der Nachrüstpflcht von 5 Jahren eine Umrüstung bestehender Anlagen auf stufenlose Regelung verankert.

Auswirkung:

Anlagenbetreiber stehen dann vor kostenintensiven Umbau (teilweise mit Tausch von Wechselrichtern) und ein entsprechender Aufwand und Personal bei den Netzbetreibern zur Begleitung des Nachrüstprozesses wird notwendig.

Forderung:

Der Umgang mit Bestandsanlagen sollte wie folgt geregelt werden (z.B. in §9 und §100):

Alle Bestandsanlagen von 30 kW bis 100 kW, die bis zur Markterklärung für den Anwendungsfall Steuerbarkeit in Betrieb genommen wurden, können weiterhin die bisherige Stufung benutzen. Bestandsanlagen bis 30 kW, die bis zur Markterklärung für den Anwendungsfall Steuerbarkeit in Betrieb genommen wurden, können weiterhin die Abregelung auf 70% in Anspruch nehmen. Im Rahmen des MsBG-Rollouts werden diese Anlagen auf eine stufenweise Steuerung umgerüstet. Dabei gilt, dass jeweils die zur Anforderung des Netzbetreibers nächstkleinere Stufung gewählt werden muss. Hierzu zählt auch eine vollständige Abschaltung der Anlage. Die Fristen im EEG und MsBG sollten in gleicher Weise geregelt werden, um Handlungssicherheit für alle Marktbeteiligten sicherzustellen.

Neuanlagen: Zügig einfache Lösungen für Steuerbarkeit etablieren

Die festgelegten Anforderungen gehen vor allem für kleine Anlagen teilweise weit über die bisher im Regelwerk verankerten technischen Anforderungen hinaus.

Sehr breit akzeptierte, einfach zu realisierende und wirkungsvolle Lösungen (70%-Abregelung) sind künftig nicht mehr zulässig. Gefordert wird eine „stufenlose“ Regelung. Bei der technischen Umsetzung erfolgt jede digitale Regelung durch eine Stufenzahl 2^N . Nicht jede Anlage kann technisch von 0 bis 100% „stufenlos“ regeln. Bisher wurden in Abstimmung mit den Netzbetreibern (und deren Verantwortung) Notwendigkeit und technische Möglichkeit abgewägt und umgesetzt.

Auswirkung:

Anlagenbetreiber bei Neuanlagen von größer 15 kW müssen erst eine technische Vorrichtung nach Maßgaben des Netzbetreibers einbauen und dann nach Markterklärung (voraussichtlich wenige Jahre später) das iMSys mit Steuerbox.

Forderung:

Kurzfristig sollte eine stufenweise Steuerung nur für Anlagen größer 7 kW gefordert werden. Weiterentwickelte stufenlose Steuerungen, z.B. unter Einbeziehung von Energie-Management-Systemen oder feingranularere Steuerungen mit direktem Anlagenzugriff sollten im Rahmen des BMWI-BSI-Roadmap-Prozesses definiert werden. Als technischer Regelsetzer nimmt der FNN hierbei eine zentrale Rolle ein. Begrifflichkeit wie „stufenlos“ müssen im Rahmen der Festlegung der „technischen Möglichkeiten“ durch ein technisches Regelwerk unter Einbeziehung des FNN festgelegt werden.

Technische Details im Regelwerk, nicht in Gesetzen

Die festgelegten Anforderungen gehen teilweise weit über die bisher im Regelwerk verankerten technischen Anforderungen hinaus. Bei der aktuellen Formulierung § 9 EEG / § 100 Abs. 4) ist nach Markterklärung und Ablauf der Nachrüstungspflicht von 5 Jahren eine Umrüstung bestehender Anlagen auf stufenlose Regelung verankert.

Sehr breit akzeptierte, einfach zu realisierende und wirkungsvolle Lösungen (70%-Abregelung) sind künftig nicht mehr zulässig. Gefordert wird eine „stufenlose“ Regelung. Digital erfolgt jede Regelung durch eine Stufenzahl 2^N .

Auswirkung:

Anlagenbetreiber bei Neuanlagen von größer 15 kW müssen erst eine technische Vorrichtung nach Maßgaben des Netzbetreibers einbauen und dann wenige Jahre später das iMSys mit Steuerbox. Mit der Markterklärung sinkt darüber hinaus die Leistungsgrenze.

Eine zu weitreichende technische Detailierung im Ordnungsrahmen erschwert die Weiterentwicklung und verteuert die technische Umsetzung.

Forderung:

Technische Anforderungen und Detailregelungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements (Definition betrieblicher und technischer Größen und Prozesse) sollten vorausschauend im technischen Regelwerk verankert und weiterentwickelt werden. Die klare technische Spezifikation einer „stufenlosen“ Steuerung soll im technischen Regelwerk im Rahmen der „technischen Möglichkeiten“ unter Einbeziehung des FNN festgelegt werden. FNN steht hierfür zur Verfügung. Grundlage dafür sind die in Gesetzen festgelegten Marktrollen, Rechte und Pflichten.

Sichere Alternativen zur Steuerung von Erzeugungsanlagen weiterhin zulassen

Das EEG gilt für alle Erzeugungsanlagen ohne Leistungsbeschränkung.

Die bestehende FW-Technik wird unabhängig von der Änderung im EEG auch weiterhin für andere netzdienliche Schalt- und Steuerungshandlungen genutzt, Technische Lösungen, die eine Ablösung dieser Technik durch eine Steuerung über das Smart-Meter-Gateway erlauben würden, sind nicht absehbar.

Auswirkung:

Eine Umstellung von bereits sicheren Systemen in der Fernwirktechnik ist auch mit Umstellungen in den Netzleitstellen verbunden und führt zu hohen Kosten bei Anlagen- und Netzbetreibern.

Die heute bewusst gewählte Diversität der Lösungen hat sich im Praxisbetrieb unter KRITIS – Anforderungen bewährt.

Forderung:

Größer 100 kW sollten weiterhin auch etablierte Steuerungen beibehalten werden. Weiterentwicklungen zu Sicherheitsarchitekturen dürfen nicht im EEG sondern müssen im Rahmen des IT-SIG festgelegt werden.

Stand 17.09.2020